

NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister

XXIV. GP.-NR

656 IAB

13. März 2009

zu 1026 J

lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

Zl. LE.4.2.4/0024-I 3/2009

Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. MRZ. 2009

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Karl Öllinger, Kolleginnen
und Kollegen vom 23. Februar 2009, Nr. 1026/J, betreffend
Interne Revision

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und
Kollegen vom 23. Februar 2009, Nr. 1026/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Revisionsordnung, Zahl 09.000/22-Rev./01, vom 18. Dezember 2001 liegt bei.

Zu den Fragen 2 und 3:

Das BMLFUW wurde im Rahmen der bezughabenden Rechnungshofprüfung (RH Bund
2008/13) nicht überprüft.

Zu Frage 4:

Die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision verfügt insgesamt über einen
Personalstand von 17 Personen, wobei auf das Referat interne Revision 6 Prüferinnen bzw.
Prüfer (excl. Abteilungsleitung und Sekretariat) entfallen.

Wertigkeit der Dienstposten der Prüferinnen bzw. Prüfer des Referates interne Revision:

2 A1 und 4 A2.



Zu Frage 5:

In Bezug auf den Gegenstand der Prüfung ist die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision weisungsfrei, das gilt in gleicher Weise für die Zentralstelle sowie die nachgeordneten Dienststellen. Entsprechend der Revisionsordnung (§ 15) werden der Jahresrevisionsplan sowie die Aufträge zur Durchführung einer Revision vom Generalsekretär schriftlich genehmigt.

Zu Frage 6:

Gemäß Revisionsordnung werden der Jahresrevisionsplan und der Tätigkeitsbericht dem Bundesminister zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 7:

Der Wirkungsbereich der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision erstreckt sich auf die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW (§ 3 Revisionsordnung).

Zu Frage 8:

Gemäß § 4 Abs. 1 Revisionsordnung ist die Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision im Rahmen ihres aktiven Informationsrechtes befugt,

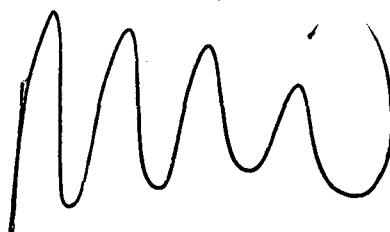
- Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfvorhaben für erforderlich erachten, zu nehmen;
- Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen;
- sämtliche erforderlichen mündlichen Auskünfte einzuholen;
- in begründeten Fällen Einblick in Personalfaszikel zu nehmen;
- sich im Bedarfsfall nach Anforderung schriftliche Unterlagen übermitteln zu lassen.

Dies gilt gleichermaßen für die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW.

Zu Frage 9:

Die Prüfbefugnis erstreckt sich laut Revisionsordnung auf den gesamten Wirkungsbereich des BMLFUW.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, connected loops and curves, positioned below the text 'Der Bundesminister:'.

**Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Zahl: 09.000/22-Rev./01**

REVISIONSORDNUNG

VORBLATT

Erläuternde Bemerkungen

Die vorliegende Revisionsordnung hat rechtlich den Charakter einer ressortinternen Verwaltungsanordnung. Sie ist daher für alle Organisationseinheiten und Dienststellen des BMLFUW bindend.

Sie gliedert sich in 3 Abschnitte:

- a) Interne Revision
- b) Äußere Revision
- c) Gemeinsame Bestimmungen für beide Bereiche

Die Interne Revision befasst sich v.a. mit der Überprüfung der Verwaltungsorganisation, dem inneren Gefüge des Ressorts.

Die Äußere Revision hat einen etwas anderen sachlichen Wirkungsbereich, nämlich: Überprüfung der Gemeinsamen Marktordnungen sowie der Zahlstelle Agrarmarkt Austria laut den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbes. VO (EG) Nr. 1663/95 u. VO (EWG) Nr. 4045/89.

Die Tätigkeit beider hat sowohl investigativen als auch konsultativen (insbes. die IR) Charakter.

Gründe für die Neufassung der Revisionsordnung 1996 sind vor allem die Integration des Umweltministeriums ins BMLF laut Bundesministeriengesetz 2000 und die Restrukturierung des BMLFUW, die zur Geschäfts- und Personaleinteilung per 2002 führte.

Weiters sind kleinere redaktionelle Ergänzungen (z.B. Lozierung beim Generalsekretär) und begriffliche Präzisierungen vorgenommen worden. Ausschließlich revisionsinterne Abläufe und Anweisungen wurden herausgenommen und werden in eine abteilungsinterne Verfahrensanweisung/Handbuch übertragen und dort u.U. erweitert.

Außerdem mussten die Wertgrenzen bei den Aktenvorschreibungen in Euro angegeben werden.

Um den Aktenlauf zu beschleunigen, müssen Prüfberichte künftig binnen 6 Wochen bearbeitet werden (§ 15, Abs.11).

Die Vorschreibung „vor Genehmigung“ bei den Vergaben wurde wertmäßig erhöht: Sie ist im Agrar- und Umweltbereich gleich, nämlich 100.000 €. Die Struktur der Förderungsausgaben ist im Agrar- und Umweltbereich sehr unterschiedlich, weshalb betreffend Vorschreibungen eine wertmäßige Differenzierung vorgenommen wurde (§ 6, Abs.2). In beiden Bereichen erfolgte eine wertmäßige Anhebung, d.h. 400.000 bzw. 100.000 €. Die Mitbefassungsgrenze bei den Förderungsabschreibungen wurde ebenfalls angehoben und beträgt in Zukunft 7.000 €. Durch die Einrichtung der Bundesbeschaffungs-Gesellschaft hat sich der Zuständigkeitsbereich der IR geringfügig verschoben, was textlich ebenfalls Berücksichtigung fand.

Im Gefolge des Begutachtungsverfahrens wurden weitere Anregungen aufgenommen.

ABSCHNITT I: Referat INTERNE REVISION

§ 1 Funktionaler Wirkungsbereich

(1) Allgemeines

Dem Referat Interne Revision (IR) in der Abt. Revision des BMLFUW kommen im Sinne der Verwirklichung einer ordnungsgemäßen, zweckmäßigen, effizienten und den sich ändernden Anforderungen adäquaten Verwaltungsführung die Aufgabe **Revision** sowie Aufgaben der **Kontrolle** und **Beratung** zu.

(2) Begriffsbestimmungen

1. Revision (Prüfung) ist eine Einschau in abgeschlossene Geschäftsfälle (prozessunabhängig) zum Zwecke der Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand sowie der Erstellung und Bewertung einer formellen und materiellen Abweichungsanalyse. Es sind auch die vorgegebenen Normen unter den Aspekten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit kritisch zu hinterfragen (Systemrevision). Das Ergebnis der Revision mündet in einem Prüfbericht.
2. Kontrolle stellt einen Soll-Ist-Vergleich und dessen Bewertung noch nicht abgeschlossener Geschäftsfälle in bezug auf bestimmte Aufgabengebiete dar. Sie ist prozessabhängig und wird im praktischen Ablauf v.a. durch begleitende Kontrolle der Aktenvorschreibungen realisiert.
3. Beratende Mitwirkung umfasst die Kompetenz zur Begutachtung von Geschäftsfällen im Rahmen der Zuständigkeit.

§ 2 Sachlicher Wirkungsbereich

- (1) Prüfung und Kontrolle der Organisationseinheiten der Zentralstelle sowie der nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW nach den Gesichtspunkten der Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Ausarbeitung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen.
- (2) Beratende Mitwirkung in Angelegenheiten der Verwaltungsreform, insbesondere bei wichtigen Organisationsfragen und -maßnahmen, vor allem solchen zur Verbesserung der vorhandenen Aufbau- und Ablauforganisation.
- (3) Beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Anschaffungs- und Investitionsprogrammen sowie bei Projektkontrollen.

- (4) Prüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften des Bundes (insbes. ÖNORM A 2050, Bundesvergabegesetz), soweit aufgrund des BundesbeschaffungsgmH.-Gesetzes 2001 eine ministerielle Zuständigkeit gegeben ist.
- (5) Beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Förderungsrichtlinien und ressortspezifischer nationaler Verordnungen.
- (6) Beratende Mitwirkung bei Beschwerdeangelegenheiten grundsätzlicher Art.
- (7) Beratende Mitwirkung bei Forderungsabschreibungen.
- (8) Beratende Mitwirkung bei der zusammenfassenden Behandlung von Prüfungsmitteilungen und Tätigkeitsberichten des Rechnungshofes.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

Der örtliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Zentralstelle und alle nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW.

§ 4 Informationsrechte - Informationspflichten

- (1) Im Rahmen des **aktiven Informationsrechtes** ist die IR zur Wahrnehmung ihrer in § 2 beschriebenen Aufgaben befugt,
 - Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfvorhaben für erforderlich erachten, zu nehmen;
 - Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen;
 - sämtliche erforderlichen mündlichen Auskünfte einzuholen;
 - in begründeten Fällen Einblick in Personalfaszikel zu nehmen;
 - sich im Bedarfsfall nach Anforderung schriftliche Unterlagen übermitteln zu lassen.
- (2) Im Rahmen des **passiven Informationsrechtes** ist die IR zur Wahrnehmung ihrer in § 2 beschriebenen Aufgaben von dem hierfür relevanten Geschäftsverkehr im Ressortbereich durch die jeweils befassten Organisationseinheiten möglichst frühzeitig im Wege der Vorschreibung der bezughabenden Geschäftsstücke, der Beiziehung zu Besprechungen oder in sonstiger geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.
Die Vorschreibungen im Einzelfall ergeben sich aus § 6.

§ 5 Zusammenwirken mit ressortexternen Stellen

Die IR ist befugt, mit Revisionseinrichtungen anderer Bundesdienststellen sowie mit der "Koordinationsstelle für interne Revision in der Bundesverwaltung", dzt. im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, in direktem Weg zu verkehren.

§ 6 Aktenvorschriften und sonstige Einbindung der IR in Entscheidungs- und Informationsabläufe

(1) Vergaben

1. Unter Vergaben sind alle Vorhaben des BMLFUW und seiner Dienststellen zu verstehen, die zum Abschluss eines materiellen oder immateriellen Leistungsvertrages führen sollen, und zwar unabhängig von der Art des Vergabeverfahrens:
 - offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung),
 - nicht offenes Verfahren (beschränkte Ausschreibung),
 - Verhandlungsverfahren (freihändige Vergabe).
2. Vergaben von im wirtschaftlichen Sinn zusammengehörigen Leistungen (inkl. Forschungsaufträge), die eine Belastung des Bundes zur Folge haben, sind der IR im Einsichtswege wie folgt vorzuschreiben:
 - a) Vor Hinterlegung: ab 50.000 € bis einschließlich 100.000 € inkl. USt. (nur Zentralstelle);
 - b) Vor Genehmigung: über € 100.000,- inkl. USt. (Zentralstelle und nachgeordnete Dienststellen).
3. Für Leistungen, die nicht innerhalb eines Jahres zu erbringen sind (Dauer-schuldverhältnisse und sonstige wiederkehrende Leistungen), ist hinsichtlich der Art der Vorschreibung die Höhe der Belastung des Bundes innerhalb der ersten 3 Jahre maßgeblich.
4. Für Vergaben bei nachgeordneten Dienststellen gelten die in den Zif. 1.-3. angeführten Bestimmungen nur insoweit, als jene der ministeriellen Genehmigung unterliegen.

(2) Förderungen

1. Geschäftsstücke, die eine im wirtschaftlichen Sinne zusammengehörige Förderungsausgabe (im Sinne einer Verpflichtung) des Bundes od. mit Bundesbeteiligung zum Gegenstand haben, sind der IR wie folgt vorzuschreiben:

- a) im **Agrarbereich**: vor Hinterlegung: ab 100.000 € bis inkl. 400.000 €, vor **Genehmigung**: über €400.000,--
 - b) im **Umweltbereich**: vor Hinterlegung: ab 50.000 € bis inkl. 100.000 €, vor **Genehmigung**: über 100.000 €
2. Geschäftsstücke, die eine Neuregelung oder Abänderung von **Förderungsrichtlinien** betreffen, sind der IR vor **Genehmigung** vorzuschreiben. Ein Exemplar der endgültigen Förderungsrichtlinie ist der IR zu übermitteln.
 3. Für Geschäftsstücke, die marktordnungspolitische Maßnahmen betreffen (z.B. Förderungen, Erstattungen und diesbezügliche Richtlinien), gelten die Bestimmungen des § 13 des Abschnittes II.
- (3) Forderungsabschreibungen, Tarifiermäßigungen
- Geschäftsstücke, die Forderungsabschreibungen oder Tarifiermäßigungen zum Gegenstand haben, sind der IR ab einem Betrag von €7.000,-- vor **Genehmigung** vorzuschreiben.
- (4) Verwaltungsreform
1. Die IR hat an der Verwaltungsreform im Ressortbereich beratend mitzuwirken.
 2. Berichte und Informationen anderer Organisationseinheiten betreffend Verwaltungsreform sind der IR zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Organisation
1. Beabsichtigte organisatorische Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung, wie insbesondere Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation, sind der IR zur Ermöglichung einer Überprüfung im Begutachtungsverfahren vorzulegen.
 2. Die IR hat im Rahmen ihrer Tätigkeit die Effizienz der Aufbau- und Ablauforganisation zu überprüfen und dabei festgestellte Mängel und Fehlerquellen festzuhalten sowie allfällige Verbesserungsvorschläge den hierfür zuständigen Stellen mitzuteilen.
- (6) Beschwerdeangelegenheiten
- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung, die in den sachlichen Wirkungsbereich der IR gem. § 2 unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns fallen, sind der IR zur Kenntnis zu bringen. Die IR hat allfällige aus den Beschwerden abzuleitende Systemfehler aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

(7) Befassung mit Rechnungshofberichten

Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes mit Ressortbezug sowie die Stellungnahmen der geprüften Organisationseinheiten hiezu sind der IR vom Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

Ferner ist die IR von der praktischen Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes durch die zuständige Präsidialabteilung zu informieren.

ABSCHNITT II: Referat ÄUSSERE REVISION

§ 8 Funktionaler Wirkungsbereich

(1) Allgemeines

Dem Referat Äußere Revision (ÄR) in der Revisionsabteilung des BMLFUW kommen im Sinne der Verwirklichung einer ordnungsgemäßen, zweckmäßigen, effizienten und den sich ändernden Anforderungen adäquaten Abwicklung v.a. im Marktordnungsbereich die Aufgaben der **Revision** und **Kontrolle** zu.

(2) Begriffsbestimmungen

1. Revision (Prüfung) ist eine Einschau in abgeschlossene Geschäftsfälle (prozessunabhängig) zum Zwecke der Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand sowie der Erstellung und Bewertung einer formellen und materiellen Abweichungsanalyse. Es sind auch die vorgegebenen Normen unter den Aspekten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit kritisch zu hinterfragen (Systemrevision).

Das Ergebnis der Revision mündet in einem Prüfbericht.

2. Kontrolle stellt einen Soll-Ist-Vergleich und dessen Bewertung noch nicht abgeschlossener Geschäftsfälle in bezug auf ein bestimmtes Aufgabengebiet dar. Sie ist prozessabhängig und wird im praktischen Ablauf v.a. durch begleitende Kontrolle der Aktenvorschreibungen realisiert.

§ 9 Sachlicher Wirkungsbereich

- (1) Überprüfung von Maßnahmen der Gemeinsamen Marktordnungen, ausgenommen Exporterstattungen, sowie von bestimmten Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (VO 1257/99), insbes. bei den dafür zuständigen Förderungsabwicklungsstellen (Agrarmarkt Austria, Landwirtschaftskammern, Landesregierungen), nach den Gesichtspunkten der Einhaltung der einschlägigen nationalen und EU-Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel.
- (2) Überprüfung der Zahlstelle Agrarmarkt Austria sowie Bescheinigung des Rechnungsabschlusses dieser Zahlstelle gem. Verordnung (EG) Nr. 1663/95.
- (3) Durchführung der VO (EWG) Nr. 4045/89 im Ressortbereich sowie Bearbeitung der in den Bereich des BMLFUW fallenden Agenden im Zusammenhang mit dem Sonderdienst sowie der bezughabenden interministeriellen Arbeitsgruppe.
- (4) Wahrnehmung von Angelegenheiten der Betrugsbekämpfung/Unregelmäßigkeiten, z.B. durch Teilnahme an den Sitzungen des Beratenden EU-Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (COCOLAF) sowie an der Gruppe Unregelmäßig-

keiten/EAGFL, entsprechend der Zielsetzung von OLAF (Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft).

- (5) Koordinierung von Meldungen und Erstellung von Berichten gem. VO (EWG) Nr. 595/91, VO (EG) Nr. 1469/95 und VO (EG) Nr. 723/97.
- (6) Kontaktstelle für Angelegenheiten der VO (EG) Nr. 2988/95 und VO (EG) Nr. 2185/96 (Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft).
- (7) Mitwirkung bei der Erstellung von Rechtsgrundlagen für den Marktordnungsbereich, insbes. am Sektor Prüfwesen.

§ 10 Örtlicher Wirkungsbereich

Die Tätigkeit der ÄR erstreckt sich auf Förderungsmittel- bzw. Erstattungsempfänger und Förderungs- bzw. Erstattungsabwicklungsstellen mit Sitz

- im gesamten Bundesgebiet;
- außerhalb des Bundesgebietes nach Maßgabe bestehender bi- und multilateraler Verträge.

§ 11 Informationsrechte - Informationspflichten

- (1) Im Rahmen des **aktiven Informationsrechtes** ist die ÄR zur Wahrnehmung ihrer in § 9 beschriebenen Aufgaben befugt, sowohl bei den sachlich zuständigen Organen des BMLFUW als auch bei den Förderungsmittel- bzw. Erstattungsempfängern und Förderungs- bzw. Erstattungsabwicklungsstellen
 1. Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfvorhaben für erforderlich erachten, zu nehmen;
 2. sämtliche erforderlichen mündlichen Auskünfte einzuholen;
 3. sich im Bedarfsfall, nach Anforderung, schriftliche Unterlagen übermitteln zu lassen.
- (2) Im Rahmen des **passiven Informationsrechtes** ist die ÄR zur Wahrnehmung ihrer in § 9 beschriebenen Aufgaben über den hierfür relevanten Geschäftsverkehr im Ressortbereich durch die jeweils befassten Organisationseinheiten möglichst frühzeitig im Wege der Vorschreibung der bezughabenden Geschäftsstücke, der Beiziehung zu Besprechungen oder in sonstiger geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Die Vorschreibungen im Einzelfall ergeben sich aus § 13.

§ 12 Zusammenwirken mit ressortexternen Stellen

Die ÄR ist befugt, insbes. mit den Förderungsmittel- bzw. Erstattungsempfängern, den Förderungs- bzw. Erstattungsabwicklungsstellen, der Finanz- und Zollverwaltung, dem Sonderdienst gem. VO (EWG) Nr. 4045/89, der Finanzprokuratur, mit den durch das Marktordnungsgesetz eingerichteten Marktordnungsinstitutionen (insbes. Agrarmarkt Austria) und mit den bezug habenden Dienststellen der Europäischen Kommission in direktem Weg zu verkehren.

§ 13 Aktenvorschreibungen und sonstige Einbindung der ÄR in Entscheidungs- und Informationsabläufe

- (1) Geschäftsstücke, die eine Neuregelung oder Abänderung von nationalen Richtlinien im Marktordnungs-Bereich betreffen, sind der ÄR grundsätzlich *vor Genehmigung* vorzuschreiben. Wurde die ÄR rechtzeitig schon anlässlich der Neuregelung oder Abänderung von Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Prüfbestimmungen befasst, genügt die Vorschreibung *vor Hinterlegung*. Das Gleiche gilt, wenn die Abt. Revision schon im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von Gesetzesentwürfen eingebunden war.
Ein Exemplar der endgültigen Richtlinie ist der ÄR zu übermitteln.
- (2) Für Geschäftsstücke, die eine im wirtschaftlichen Sinne zusammengehörige **Förderungsausgabe** (im Sinne einer Verpflichtung) der Europ. Gemeinschaft (EAGFL/Garantie) zum Gegenstand haben, gelten folgende Wertgrenzen:

vor Hinterlegung von 100.000 € bis inkl. 400.000 €, *vor Genehmigung* über 400.000 €.

ABSCHNITT III: **Gemeinsame Bestimmungen für die Referate IR und ÄR**

§ 14 Zusammenwirken mit anderen ressortinternen Organisationseinheiten und Kontrolleinrichtungen

- (1) Die Rev. Abt. ist befugt, mit allen Organisationseinheiten der Zentralstelle sowie mit deren nachgeordneten Dienststellen in direktem Weg zu verkehren.
- (2) Durch die Tätigkeit der Rev. Abt. wird die Dienst- und Fachaufsicht der Leiter der jeweiligen Dienststellen und Organisationseinheiten nicht berührt.
- (3) Die Tätigkeit der Rev. Abt. ist durch alle Bediensteten des Ressorts im Rahmen ihrer Dienstpflichten zu erleichtern und zu unterstützen.
- (4) Die der Buchhaltung übertragenen Kontrollaufgaben bleiben unberührt. Die Prüfberichte der Buchhaltung sind der Rev. Abt. im Einsichtsweg zu übermitteln, ebenso sind die Revisionsberichte der Buchhaltung zur Einsichtnahme vorzuschreiben.
- (5) Die mit Prüf- und Kontrollaufgaben betrauten Organisationseinheiten sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches zum gegenseitigen, für den jeweils anderen zweckdienlichen Informationsaustausch verpflichtet.
- (6) Alle Organisationseinheiten der Zentralleitung sowie der nachgeordneten Dienststellen sind befugt, hinsichtlich der in ihren sachlichen Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten im Dienstweg über den Generalsekretär oder Bundesminister einen begründeten Antrag auf Tätigwerden der Rev. Abt. einzubringen.
- (7) Der Rev. Abt. sind zur Bearbeitung der ihr vorgeschriebenen Geschäftsstücke angemessene Fristen einzuräumen. Im Falle einer für die sachliche Beurteilung unzumutbar knappen Fristsetzung ist sie befugt, eine angemessene Fristerstreckung zu verlangen und im Falle deren Nichtgewährung die Bearbeitung im Einzelfall begründet abzulehnen.

§ 15 Durchführung von Revisionen

(1) Jahresrevisionsplan

Der Jahresrevisionsplan, der für ein Kalenderjahr zu erstellen ist, wird bis 31.1. des jeweiligen Kalenderjahres dem Generalsekretär zur Genehmigung vorgelegt und dem Bundesminister sowie den Sektionsleitern zur Kenntnis gebracht.

(2) Sonderrevisionen

Unabhängig vom Jahresrevisionsplan kann der Generalsekretär oder der Bundesminister jederzeit den Auftrag zur Durchführung einer Sonderrevision erteilen.

(3) Prüfaufträge

Jeder Auftrag zur Durchführung einer Revision ist grundsätzlich - unabhängig von der Genehmigung des Jahresrevisionsplanes - vom Generalsekretär gesondert schriftlich zu erteilen.

(4) Schriftliche Verständigung

1. Die zu prüfende Stelle ist zur Einräumung einer angemessenen Vorbereitungszeit vor der Einschau von der bevorstehenden Prüfung (Prüfgegenstand, Prüfzeitraum, voraussichtliche Prüfdauer sowie die Namen der Prüforgane) zu verständigen.
2. Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder wenn dadurch der Revisionszweck vereitelt werden könnte, hat die Verständigung zu unterbleiben.

(5) Legitimation

Die Prüforgane haben vor Beginn der Einschau dem Leiter der geprüften Stelle, bei dessen Nichtanwesenheit dem Stellvertreter, den Prüfauftrag zur Kenntnis zu bringen und sich auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Einführungsgespräch

Die Prüfer haben vor Beginn der Revision mit dem Leiter der zu prüfenden Stelle, bei dessen Nichtanwesenheit mit seinem Stellvertreter, ein Einführungsgespräch zu führen, um das Revisionsziel darzulegen.

(7) Prüfungsablauf

Dispositionen über den Ablauf der Prüfung sowie über Revisionsmittel und -methoden obliegen der Rev. Abt. Den Prüforganen sind von der zu prüfenden Stelle alle verfügbaren zweckdienlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

(8) Schlussbesprechung

1. Nach Abschluss der Einschau ist mit der geprüften Stelle grundsätzlich eine formelle Schlussbesprechung abzuhalten. Dabei ist den Geprüften die Möglichkeit einzuräumen, auf der Grundlage einer diesen auszuhändigenden Punk-

tation zu den darin festgehaltenen, von den Prüforganen aufgezeigten Kritikpunkten bzw. Verbesserungsvorschlägen eine Stellungnahme abzugeben.

2. Die Schlussbesprechung kann entfallen, wenn schon während der Prüfung alle Fragen geklärt werden konnten oder keine wesentlichen Beanstandungen zutage traten oder der geprüften Stelle die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt wurde. Diesfalls findet ein informelles Abschlussgespräch statt.
- (9) Berichtsentwurf
1. Von den Prüforganen sind die Ergebnisse der Revision vorerst in einem Berichtsentwurf darzustellen. Dieser Entwurf oder Teile davon sind - soweit das Referat der IR betroffen ist - von der Rev. Abt. an die geprüfte Stelle zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese hat binnen angemessener Frist, die im Einzelfall von der Rev. Abt. festgesetzt wird, zu erfolgen.
 2. In einer allf. Stellungnahme zum Berichtsentwurf sind abweichende Auffassungen ausführlich darzulegen und zu begründen. Ist der Sachverhalt danach für die Prüforgane nicht erschöpfend dargestellt, kann die Rev. Abt. ergänzende Revisionshandlungen setzen.
- (10) Prüfbericht; Genehmigung
1. Auf Grundlage des Berichtsentwurfes und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer allf. Schlussbesprechung sowie von allf. Stellungnahmen, ist von den Prüforganen der Prüfbericht zu verfassen.
 2. Der Prüfbericht ist von den Prüforganen zu unterfertigen.
 3. Der Prüfbericht ist in Aktenform zu bringen und dem Leiter der Rev. Abt. zur Genehmigung vorzulegen.
 4. Falls die Genehmigung wegen grundlegender Auffassungsdifferenzen nicht erteilt wird, ist der Bericht vom Leiter der Rev. Abt. unter Beilage einer ausführlichen Begründung zu zessieren. Die Prüforgane und der Generalsekretär sind davon umgehend schriftlich zu verständigen. Dieser hat über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.
- (11) Einsichtsvorschreibungen
1. Der Prüfbericht gem. Abs. 10 ist den zuständigen Organisationseinheiten zu weiteren Veranlassungen zuzuleiten:
 2. Die sachlich zuständigen Organisationseinheiten haben Prüfberichte binnen 6 Wochen zu bearbeiten. Ist diese Bearbeitung trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nicht erfolgt, ist hievon der Generalsekretär zu verständigen.

3. Sofern die geprüfte Stelle nicht bereits im Einsichtswege vom Inhalt des Prüfberichtes Kenntnis erlangte, ist diese nach Ablauf der Einsichtsvorschreibungen mit gesonderter Erledigung vom Ergebnis der Revision zu informieren.
4. Ein Kurzexemplar des Prüfberichtes vom Referat ÄR betreffend VO (EWG) Nr. 4045/89 ist dem Sonderdienst zu übermitteln.

(12) Veranlassungen

1. Im Prüfbericht vorgeschlagene Veranlassungen sind von der sachlich zuständigen Organisationseinheit zu treffen. Über den Vollzug der getroffenen Veranlassung ist der Rev. Abt. aktenmäßig zu berichten.
2. Der zuständigen Organisationseinheit kann aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung bereits vor Abschluss des eigentlichen Prüfberichtes mit gesondertem Akt die Durchführung bestimmter Veranlassungen (z.B. Rückforderungen, Richtlinienänderungen bzw. -ergänzungen) empfohlen werden.
3. Die Ankündigung der Nichtveranlassung einer vorgeschlagenen Maßnahme bedarf von Seiten der sachlich zuständigen Organisationseinheit einer eingehenden Begründung.

(13) Vertrauliche Geschäftsbehandlung

Sämtliche Prüfberichte samt Beilagen der Rev. Abt. sind von allen damit befassten Organisationseinheiten als Verschlussakte zu behandeln. Vervielfältigungen von Prüfberichten bedürfen der Zustimmung des Leiters der Rev. Abt.

(14) Tätigkeitsbericht

Die Rev. Abt. hat jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr einen Tätigkeits- und Leistungsbericht zu erstellen und diesen bis spätestens 31. 3. des Folgejahres dem Generalsekretär und dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Externe Experten

In begründeten Einzelfällen kann die Abt. Revision externe Experten zur Unterstützung der Aufgabenbesorgung beiziehen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Revisionsordnung tritt per 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass, Zahl 09.000/01-Rev./96, außer Kraft gesetzt.

Wien, am 18. Dezember 2001